

Platzordnung

1. Die Mitglieder des Vorstandes gem. §§ 11 u. 12 der Satzung üben das Hausrecht aus. In deren Abwesenheit die Übungsleiter. Den Weisungen ist Folge zu leisten.
2. Bei erstmaligem Betreten des Übungsgeländes mit dem Hund ist der Impfausweis für den geführten Hund vorzulegen und der Nachweis einer Tierhalterhaftpflicht beizubringen.
3. Das Betreten des Geländes und der Aufenthalt geschehen auf eigene Gefahr.
4. Die Hunde sind auf dem Gelände an der Leine zu führen. Ausnahmen nur mit ausdrücklicher Genehmigung eines verantwortlichen Übungsleiters.
5. Hunde nicht an der Leine miteinander spielen lassen. Abstand zum nächsten Hund halten.
6. Es ist auf adäquate Kleidung, insbesondere festes Schuhzeug zu achten.
7. Die Nutzung des Übungsplatzes bzw. des Welpengeheges ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung eines verantwortlichen Übungsleiters erlaubt.
8. Das Markieren und Lösen der Hunde auf dem Vereinsgelände ist zu unterbinden, im Bedarfsfall Wassereimer bzw. „Kottüten“ benutzen.
9. Jegliche Gewaltanwendung gegen Hunde ist untersagt. **Stachelhalsbänder** und sonstiges **Würgegegeschirr** sind auf dem Gelände verboten.
Die Übungsleiter sind berechtigt, Halsbänder am Hund zu überprüfen.
10. Läufige Hündinnen dürfen erst nach Abschluss der allgemeinen Übungsstunden auf den Übungsplatz. Erkrankte Hunde dürfen nicht auf das Gelände.
11. Die Teilnehmer haften für Schäden die von ihnen, ihren Begleitpersonen oder ihrem Hund verursacht werden. In Fällen, in denen der Verursacher nicht ermittelt werden kann, ist die Haftung des Vereins, der Gruppe und der ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter ausgeschlossen.
12. Während des Übungsbetriebs dürfen nur Hundeführer mit ihrem Hund auf den Platz, die am Training teilnehmen und das **12. Lebensjahr** vollendet haben.
Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Übungsleiter.
13. Auf den Übungsplätzen sind während des Trainingsbetriebes das Rauchen, der Verzehr von Speisen und der Genuss alkoholischer Getränke verboten. Abfälle sind in die Abfallbehälter zu entsorgen.
14. Aus Rücksicht auf die Anwohner ist jeglicher Lärm (auch anhaltendes Bellen) auf ein Minimum zu begrenzen.
15. Werbung jeglicher Art bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.